

und Arbeitskommando. In der an der alten Parbistraße Künigen—Heilbrunn 4 km vom Lager entfernten gelegenen Tuberkulosehöfe sind weitere Unterbringungsräume für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Pielbaukommandos. Auf dem Pl. sind außer Schußwaffenständen Einrichtungen für das geschäftsmäßige Schlachten getroffen. Näh. s. Beschreibung des K. K. Rüstlagers, herausgegeben vom Gen. St. 1912. Wehner.

Tuberkulose [übertragbare Krankheiten 2.

Tuberkulose des Rindviehs. Die T. ist eine durch den Tuberkelbazillus, ein schlankes Stäbchenbakterium, hervorgerufen, chronisch verlauf., ansteck., die durch Bildung von Knötchenförmigen, zur Verflüssigung bzw. Verkalkung neigenden Entzündungsherden, sog. Tuberkeln, charakterisiert ist. Je nachdem der Krankheitsprozeß mit der Kuhentz. in Verbindung tritt oder nicht, d. h. je nachdem Tuberkulose noch außen ausgeschieden werden können, scheidet man von einer offenen oder geschlossenen Form. Für die Verbreitung der Kr. von Tier zu Tier kommt seit aussch. die off. T. in Frage, weshalb auch nur diese Form und zwar die off. Lungen-, Euter-, Gebärmutter- und DarmT. der Angeigepfl. und veterinärpoliz. Bekämpfung unterliegt, § 10 Abs. 1 Nr. 12 SGG. Die hauptsächlichsten Merkmale der off. LungenT. sind: Kaffeebohnenförmige im Bereich der Lungen, freiwässiger, anf. kräftiger, später matter, tonloser Käse, fortschreitende Störung der Ernährung, raues Haarfell und eventuell häufigeres Aufblöhen. Die klinischen Merkmale der off. EuterT. sind im wes. harte, schmerzlose, nicht vermehrt warne Knoten im Eutergerölde, Vergrößerung der Euterdrüsenhilfen und eventuell fortschreitende Ernährungsstörung. Offene GebärmutterT. ist durch häufiges Rindern („Umrindern“) der betz. T., durch schleimig eitrigen Scheidenausfluß, Schwellung der inneren Darmdrüsen und in vorgeschrittenem Stadium außerdem durch harte, harte Beschaffenheit der Gebärmutterhöcker oder Felleiter charakterisiert. Bei off. DarmT. besteht in der Haupt. chronischer Durchfall und starke Ernährungsstörung. — Die Vorkehr. zur Bekämpfung der RinderT., § 330—346 SGG, 11. 7. 12, Hglb. 293, unterscheiden zw. einem poliz. Abklärungsverfahren und einem freim. Abklärungsverfahren. Das poliz. Verf. stützt sich im wes. auf die Angeigepfl. und enthält als Hauptmaßregel die poliz. Anordnung der Tötung und Entschäd. der Rinder, bei denen T. festgestellt oder in hohem Grad wahrscheinlich ist. Als festgesetzt ist die T. dann anzusehen, wenn bei einem verb. T. in den Aufschreibungen aus der Lunge, aus dem Euter, aus der Gebärmutter oder aus dem Darm Tuberkelbazillen ermittelt werden. Den bezügl. Nachweis der Bazillen wird durch eine bakteriol. Untersuchung der fränk. Aufschreibungen geführt. Im übr. werden zurecht im poliz. Verf. in B. nur solche T. auf poliz. Anordnung getötet und entschädigt, bei denen EuterT. festgestellt ist und die nachweislich 1 J. lang u. landwirtsch. Betrieben angehören. Eine weitere Hauptmaßregel des poliz. Verf. ist die Desinfektion der Stanzplätze usw. der Rinder oder höchst wahrscheinlich offen tuberkul. Rinder. Weitere Schutzmaß., die im

wes. in der Absonderung der R. und in gew. Verkehrs- und Zugungsbeschränkungen bestehen, werden nur über die Dauer des Ermittlungsverf. (bakteriologische Feststellung der Kr.) und dann angeordnet, wenn die T. nicht alsbald nach erfolgter Feststellung der T. abgeklärt werden. In letz. Fall werden die R. außerdem durch ein Brandzeichen („Tb“) auf der linken Schale gekennzeichnet. — Im freiwilligen Abklärungsverf., dem jeder Tierbes. seinen Viehbestand anstellen kann, bestehen hinsf. der Ermittlung der off. tuberk. Tiere insoweit weitergeh. Maßnahmen als beim poliz. Verf., weil hier neben der Angeige, die der Tierbes. beim Auftreten verdächtigter Krankheitserschein. zu erstatten hat, f. Angeigepfl., eine jährliche mind. 1mal stattfindende Tierergel. Durchuntersuchung des betz. Viehbestandes sowie eine bakteriol. Unterf. von jährlich mind. 3 Kriben aus dem Gesamtgemisch der Viehtiere zur Ermittlung etwa noch tuberk. T. stattfinden. Ist ein tuberk. T. ermittelt, so greift bezüglich dieser das pol. Verf. ein. Das T. u. im letzterem oder werden im freim. Verf. nicht bloß eutertuberk. T., sondern auch die mit off. Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberk. behafteten Rinder getötet und entschädigt. Ausgenommen hiervon sind T., die innerhalb der letzten 270 T. aus dem Kreisw. eingeführt wurden, § 70 Nr. 3 SGG. Im übr. kommt bei dem freim. Verf. noch die tuberkelfreie Kaufsucht der Rinder hinzu. Zu diesem Zweck sind die R. von ihrem zweiten Lebensstag ab von ihren Fütterern abgef. aufzustellen und nur mit ausreichend erhöhter Milch zu ernähren. Vor dem Uebergang zur Pflanzenfütterung müssen die Rinder mit Tuberkulin geimpft werden und dürfen nur solche T. zu Pflanzgeworden Verwendung finden, bei denen diese Impfung ein negatives Ergebnis gezeigt hat. Sgl. im abr. Anh. B zu SGG, 11. 7. 12, Hglb. 488, SGG, 21. 1. 14, Hglb. 27. Mittels des freim. Zugungsverf. ist allmählich eine völlige Sanierung der Viehbestände zu erwarten, dies wäre um so mehr zu bezühen, als der jähr. Gesamtbestand der T. für Deutschland auf mind. 40 Mill. St. berechnet wird. Reunhardt.

Tänder f. Wafer.

Tänerunterricht. Es gilt das über Tangunterricht Gesagte, s. d.

Tappus [übertragbare Krankheiten 3.

Unterschied an Fischreiden f. Fischreid. **U**ebergangsfleine sind steuerliche Begleitpapiere nach Inne- und Einrichtung ähnlich dem Begleitfisch, s. d. Sie finden an Anwendung, wo eine Ware nur in einem Teil des Zollgebiets einer bef. Welt unterliegt, und dienen dazu, dem Ausgang der steuer- oder kontrollpflichtigen Waren aus einem Gebiete nachzuweisen und die Uebergangsgabe oder dazw. St. beim Eingang solcher Waren in ein anderes Gebiete zu sichern. Das hauptsächlich. Anwendungsgebiet sind: die Vierz., f. Viersteuer, u. unter B.: im Gebiet der Brannweinbrenn., nachdem die südd. Staaten auf dessen Sonderbeit. 1887 verzichtet haben, nur noch im Verkeh mit Luxemburg, f. Brannweinbrenn. L, sowie zur Kontrollierung der Ein- und Durchfuhr von Waren